

Merkblatt für Projektleitungen und kommunale Antragsteller

Hinweise zur Unterstützung des Antragsverfahrens der Schulen durch die Projektleitungen¹ und kommunalen Antragsteller¹ bei der Beantragung von Aufwandsentschädigungen für Schulsportgemeinschaften (SSG) an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen im Schuljahr 2009/10

Achtung!

Die Antragstellung durch die Schulen für das Schuljahr 2009/10 erfolgt ausschließlich online im Internet!

Zeitraum für die Antragsstellung der Schulen: 27. Mai bis 7. September 2009

Zur Anmeldung für das Antragsverfahren gelangen Sie über das Schulsportportal NRW (www.schulsport-nrw.de) oder über die Internetseite des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen (www.im.nrw.de/ssw).

1. Die **bereits** seit dem Schuljahr 2008/2009 **registrierten außerschulischen Antragsteller** können sich mit ihrem bekannten Kennwort für die Antragsstellung zum Schuljahr 2009/10 wieder einloggen.

2. Noch **nicht registrierte außerschulische Antragsteller** können sich „>> Hier<<“ beim Landessportbund NRW (LSB NRW) registrieren lassen. Für die Registrierung geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein und bestimmen für sich einen frei wählbaren „Login“ - Namen.

Nach erfolgreicher Registrierung sendet Ihnen der LSB NRW ein Zugangspasswort an Ihre angegebene E-Mail-Adresse. Mit Ihrem frei gewählten „Login“ -Namen und dem zugesandten Zugangspasswort können Sie sich für die Antragstellung einloggen. Das vom LSB NRW zugesandte Zugangspasswort kann nach der ersten Eingabe von den außerschulischen Antragstellern geändert werden.

3. Für die Vorbereitung der schulischen Anträge benötigen Sie die Ihnen bekannte LSB - Geschäftsnummer der jeweiligen Schule. Sollte Sie Ihnen nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an den LSB NRW, Tel.: 0203/7381 –936/-910.

Wenn Sie technische Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an folgende Hotline: 0203/7381 -936 und -910 (während des Antragsstellungszeitraums Mo - Do in der Zeit von 9.00-15.00 Uhr).

¹ Im weiteren Text als „außerschulische Antragsteller“ bezeichnet.

Bitte beachten Sie besonders die nachfolgenden Hinweise bei der Antragstellung!

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Grundlagen für die Antragstellung

Grundlage für die Antragstellung ist die ab dem 01.08.2008 gültige „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ ([BASS 11 - 04 Nr. 14](#)) und das [Merkblatt für Schulen](#).

1.2 Antragsverfahren

Die Antragsformulare sind online im Internet unter den angegebenen Internetadressen verfügbar. In Abstimmung mit der Schulleitung können die außerschulischen Antragsteller die Anträge vorbereiten. Die abschließende Antragstellung erfolgt grundsätzlich **nur durch die Schulleiterin / den Schulleiter**; die beantragte Schulsportgemeinschaft ist dadurch eine anerkannte Schulveranstaltung. Sie bezieht sich auf den jeweils beantragten Zeitraum.

Die durch die außerschulischen Antragsteller vorbereiteten Anträge sind den Schulen bis spätestens 31. August 2009 vorzulegen, damit die Schulleiterin/der Schulleiter alle Anträge bis 7. September 2009 verbindlich als Schulveranstaltung genehmigen und weiterleiten können.

Für jede Talentsichtungs- und Talentfördergruppe muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

1.3 SSG-Änderungsmitteilung

Änderungen gegenüber den im Antragsformular gemachten Angaben, die die außerschulischen Antragsteller zu vertreten haben, sind durch die Schule unverzüglich dem LSB NRW mitzuteilen. Diese Änderungen werden von der Schule mit dem Formblatt [SSG-Änderungsmitteilung](#) dem Landessportbund NRW mitgeteilt.

2. Hinweise für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

2.1 Leitung der Gruppen

Die Leitung von Talentsichtungs- und -fördergruppen erfolgt nur durch Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer;
- b) Diplomsportlehrerinnen, Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

2.2 Talentsichtungsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler;
- grundlegenden und entwicklungsgemäßen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, während der sie vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln und viele Sportart übergreifende Bewegungsformen erlernen können;
- Heranführung an die Technik und Taktik einer Sportart (Grundausbildung).

2.3 Talentfördergruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- leistungssportorientierten Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler, nach Möglichkeit in fachlicher Abstimmung mit dem Sportfachverband;
- Verbesserung der motorischen Eigenschaften und koordinativen Fähigkeiten in Zusammenarbeit mit Sportvereinen (Grundlagentraining).

2.4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Talentfördergruppen sind:

- a) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen der **Talentzentren oder -förderprojekte an den Landesleistungsstützpunkten und weiteren Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände. Standorte des Leistungssports sind neben anerkannten Landesleistungsstützpunkten Verbandsstützpunkte der Landesfachverbände sowie Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.**

- b) Talentsichtungsgruppen, die Schulmannschaften auf die Teilnahme am **Lan-
dessportfest der Schulen** vorbereiten im
 - Wettkampfbereich A/3 Vielseitigkeitswettbewerbe WK IV;
 - Wettkampfbereich A/4 Vielseitigkeitswettbewerbe der Grundschulen.**Die Anmeldung der Schulmannschaft ist dem Ausschuss für den Schulsport nachzuweisen.** Den Ausschüssen wird auf Antrag bei der **Landesstelle Nachwuchsförderung** (vormals Landesstelle Talentförderung) für diese Gruppen ein Budget zur Verfügung gestellt.

- c) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag von Vereinen **neue Talentförderprojekte** eingerichtet werden sollen. Der zuständige Sportfachverband befürwortet die Einrichtung eines neuen Projekts.

- d) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an „**NRW-Sportschulen**“, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig besondere Entwicklungen unterstützt werden sollen.

Die Leitung einer Talentfördergruppe erfordert als Qualifikation mindestens die Fach-Trainer-C-Lizenz!

2.5 Höhe der Aufwandsentschädigungen

Für die Leitung einer Talentsichtungs- und Talentfördergruppe werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

- 420,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;
- 600,- € für 2-stündige Talentfördergruppen und 900,- € für 3-stündige Talentfördergruppen;
- 210,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bezieht sich auf die Durchführung von Schulsportgemeinschaften im Verlauf von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr. Sie sollen regelmäßig stattfinden und i. d. R. in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt werden. Talentfördergruppen haben einen Umfang von zwei oder drei Wochenstunden.

2.6 Anzahl der Gruppen und zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen stehen jedem **Talentförderprojekt maximal** Mittel im Umfang der genehmigten Gruppen des letzten Schuljahres (2008/09) zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Projekt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Talentfördergruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball werden maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Talentfördergruppen gefördert.

Die Anzahl der Talentfördergruppen innerhalb eines Projekts kann die Zahl der Talentsichtungsgruppen nicht übersteigen! Darüber hinaus können Gruppen ohne finanzielle Zuwendung genehmigt werden.

- b) Zur Förderung von Talentsichtungs- und Talentfördergruppen im Rahmen neuer Projekte werden die erforderlichen Mittel nach Rücksprache mit der Landesstelle Nachwuchsförderung (vormals Landesstelle Talentförderung) zusätzlich zur Verfügung gestellt.